



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 368/18

vom  
15. August 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 15. August 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. März 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die Ablehnung des Beweisantrags, einen weiteren Sachverständigen zu hören, ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO gerechtfertigt, was die Strafkammer in ihrem Ablehnungsbeschluss in der Sache auch ausgeführt hat.

Mutzbauer

König

Berger

Mosbacher

Köhler